

Nr. 293D

02.05.2005

BOFAXE



Der Schutz japanischer diplomatischer und konsularischer Einrichtungen in China

Nachfragen

**Dr. Noelle Quénivet,
LL.M.**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Noelle.quenivet@rub.de

Tel: +49.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

Article 22(2) of the Vienna Convention on Diplomatic Relations, 18 April 1961

"The receiving state is under a special duty to take all appropriate steps to protect the premises of the mission against any intrusion or damage and to prevent any disturbance of the peace of the mission or impairment of its dignity."

United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (US v. Iran), 24 May 1980, ICJ, Judgement

International Law Commission, Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, 2001

Alfred L.W. Short v. Iran, Iran-US Claims Tribunal, 16 Iran-U.S. Cl. Trib. Rep. 76 (1987)

Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. USA), 27 June 1986, ICJ, Judgement

Im April 2005 demonstrierten chinesische Staatsangehörige in den Straßen mehrerer Großstädte wie z.B. Schanghai, Shenyang, Peking und Hong Kong gegen Japan. Dabei beschädigten die Demonstranten japanisches Eigentum. Insbesondere bewarfen sie das japanische Konsulat in Schanghai mit Steinen. In Shenyang attackierten Demonstranten mit Flaschen und Eier das japanische Konsulat. Nach einigen Presseberichten hielt die Polizei die aufgebrachteten Demonstranten nicht davon ab, Steine und andere Gegenstände auf die diplomatischen Missionen Japans zu werfen. Die chinesischen Behörden warnten die Demonstranten vor einer Teilnahme an "nicht genehmigten Demonstrationen oder Aktivitäten, die die soziale Stabilität gefährden könnten". Japan bat um Wiedergutmachung für die Übergriffe und verlangte eine Entschuldigung. Bisher hat es weder eine Wiedergutmachung noch eine Entschuldigung von der chinesischen Regierung bekommen.

Zunächst muss erwähnt werden, dass diplomatische und konsularische Vertretungen einen besonderen Schutz genießen. Nach Artikel 22 (2) der Wiener Diplomatenrechtskonvention von 1961 sind die Empfangsstaaten verpflichtet, den Frieden und die öffentliche Ordnung im Bereich von diplomatischen Einrichtungen anderer Staaten aufrecht zu erhalten. Das gleiche gilt für konsularische Einrichtungen gemäß Artikel 31 (3) der Wiener Konsularrechtskonvention von 1963. Im *Teheran-Hostage-Fall* hat der Internationale Gerichtshof entschieden, dass diese durch die Wiener Verträge von 1961 und 1963 geschaffenen Verpflichtungen ebenfalls Verpflichtungen unter dem allgemeinen Völkerrecht darstellen. Der Internationale Gerichtshof urteilte, dass Iran für die Verletzung seiner Pflichten, die Handlungen von Studenten gegen diplomatische Einrichtungen zu unterbinden, verantwortlich war (Paragraph 61). Im vorliegenden Fall ist es schwer festzustellen, ob China seinen Pflichten aus der Wiener Diplomatenrechtskonvention nicht nachgekommen ist, da die im *Teheran-Hostage-Fall* erwähnten Schäden sehr schwerwiegend waren und die iranische Regierung keine Maßnahmen ergriffen hatte, sie zu verhindern. Vorliegend riefen die chinesischen Behörden zur Mäßigung auf und die Polizei hielt die Demonstranten auf Distanz, ließ sie aber Eier und Steine auf die diplomatischen und konsularischen Gebäude werfen. Da die chinesischen Behörden in einigen Städten die Massen in Schach halten konnten, so wie in Peking, dies aber in anderen Städten wie Schanghai nicht tat, muss man die legitime Frage stellen, ob dies an der Unfähigkeit der Kräfte die Massen zurückzuhalten lag oder an dem mangelnden Willen. Trifft letzteres zu, so ist es wahrscheinlicher, dass China für die den japanischen diplomatischen und konsularischen Gebäuden zugefügten Schäden zur Verantwortung herangezogen wird.

Zweitens muss man untersuchen, ob man die Handlungen der Demonstranten dem chinesischen Staat zurechnen kann und somit Chinas staatliche Verantwortung gegenüber Japan begründen kann. Diesbezüglich hat das internationale Recht eine ziemlich hohe Schwelle errichtet. Zum Beispiel hielt der IGH Iran für Schäden verantwortlich, die iranische Demonstranten der amerikanischen Botschaft zugefügt hatten, da sowohl der iranische Außenminister, als auch der Ayatollah selber diese Taten öffentlich gebilligt hatten (Paragraph 79). Das Gericht folgte, dass „die Billigung dieser Tatsachen [...] und die Entscheidung sie zu aufrecht zu erhalten, die andauernde Besetzung der Botschaft und das Festhalten der Geiseln zu Handlungen des Staates transformierten“ (Paragraph 74). Die Voraussetzung zu beweisen, dass ein Staat die Handlungen privater Personen billigt, stellt eine extrem hohe Schwelle hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Staaten dar. Insbesondere muss der Staat deutlich machen, dass er die Handlungen als seine eigenen wahrgenommen haben möchte (s. auch Artikel 11 des Dokuments bezüglich der Verantwortlichkeit von Staaten). Es besteht kein Zweifel, dass China nicht für die Schäden verantwortlich gemacht werden kann, die den japanischen diplomatischen und konsularischen Gebäuden zugefügt wurden, da es diese Handlungen nicht gebilligt hat.

Eine weitere Form der Verantwortlichkeit ergibt sich aus Artikel 8 des Dokuments bezüglich der Verantwortlichkeit von Staaten welche sich auf Einzelne oder Gruppen bezieht, die „aufgrund von Anweisungen [des Staates oder unter seiner Direktive bzw. Kontrolle] handeln“. Der Kommentar zu diesem Artikel führt aus, dass dieser Standard als ziemlich hoch angesehen wird, da er entweder ausdrückliche oder spezifische Anordnungen des Staates voraussetzt. Es muss betont werden, dass die Prüfung der Anforderungen sowohl die Direktive als auch die Kontrolle voraussetzt und somit eine recht hohe Schwelle setzt. Des Weiteren deutet die vom „US-Iran Claims Tribunal“ vorgenommene Prüfung im *Short-Fall* auf die Notwendigkeit hin, zu zeigen, dass die gesetzwidrigen Aussagen eine bestimmte Aufforderung enthalten. Beide Fälle implizieren, dass direkte Aufforderungen von den staatlichen Behörden ausgehen müssen, um den Staat für Handlungen von Privatpersonen verantwortlich zu machen. Wiederum kann China nicht für die von seinen Bürgern verursachten Schäden an japanischen Einrichtungen verantwortlich gemacht werden.

Eine niedrigere Schwelle scheint vom IGH im 1981 entschiedenen *Nicaragua-Fall* angewandt worden zu sein. Der dort verwendete Standard „effektiver Kontrolle“ besagt, dass finanzielle Unterstützung, die Planung des Einsatzes wie auch die Auswahl der Ziele nicht ausreicht, um die Verantwortlichkeit des Staates für Handlungen von Individuen zu begründen. In diesem Fall kann ebenfalls nicht aufgezeigt werden, dass China die Verübung unrechtmäßiger Handlungen befiehlt oder durchgesetzt hat.

Folglich können die Japan zugefügten Schäden nicht dem chinesischen Staat zugerechnet werden. Allerdings könnte China gegen die Wiener Diplomatenrechtskonvention bzw. Konsularrechtskonvention von 1961 respektive 1963 verstoßen haben.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**